

Information zur Fahrerkarte

Die Voraussetzungen für die Fahrerkarte ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und § 5 der Fahrpersonal-Verordnung (FpersV).

Für die Bedienung des digitalen Kontrollgeräts ist für jede Fahrerin oder Kraftfahrer eine Fahrerkarte erforderlich. Diese enthält die persönlichen Daten und ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten.

Die Fahrerkarte wird in Rheinland-Pfalz bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Wohnsitzes des Fahrers/-in oder des Betriebssitzes des Arbeitgebers beantragt.

Der/die Antragsteller/-innen müssen bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerkarte erfüllen und nachweisen:

- Der Hauptwohnsitz ist in Deutschland,
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit Meldebescheinigung,
- Lichtbild (zurzeit noch kein biometrisches Lichtbild notwendig) vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
- Inhaber eines deutschen EU-Kartenführerscheins der Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE,
Kann kein EU-Führerschein vorgelegt werden, so ist dieser bei der Fahrerlaubnisbehörde zu beantragen. Die Fahrerkarte darf nicht vor der Ausgabe des EU-Kartenführerscheins ausgehändigt werden.
Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU/EWR-Staat oder einem Drittland des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurde, müssen eine Fahrberechtigung nachweisen, die einer der vorgenannten Fahrerlaubnisklassen entspricht. Eine amtlich beglaubigte Übersetzung ist dem Antrag beizufügen.

Die Gebühr für die Erstellung der Fahrerkarte beträgt 42,- € bei Abholung und 47,- € bei Direktzustellung nach Hause. Gebühren in BAR oder EC-Karte.

Die Fahrerkarte ist für 5 Jahre gültig. Der Antrag darf frühestens sechs Monate, muss jedoch spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.

Jeder Fahrer/-in erhält nur eine Fahrerkarte. Sie darf keinem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Der/die Fahrer/-in hat die Fahrerkarte während der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten aus Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.